

# Hausordnung

Wir begrüßen Sie sehr herzlich im Leopold-Hoesch-Museum & Papiermuseum Düren und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in unseren Häusern. Damit dies gelingen kann, ist gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich, so dass sich alle Besucher\*innen wohlfühlen können.

Bitte beachten Sie die in dieser Hausordnung festgelegten Regeln.

## **1. Gültigkeit**

Diese Hausordnung dient dem Schutz von Personen und Objekten. Sie gilt für alle Personen, die sich im Leopold-Hoesch-Museum Düren, Hoeschplatz 1, 52349 Düren, sowie im Papiermuseum Düren, Wallstr. 2-8, 52349 Düren, aufhalten. Mit dem Betreten des jeweiligen Museumsgebäudes erkennen Sie diese Regelungen sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit getroffenen Anordnungen an.

## **2. Hausrecht**

Dem Bürgermeister steht in den Räumlichkeiten des Leopold-Hoesch-Museums und des Papiermuseums Düren das Hausrecht zu. Die Ausübung des Hausrechtes wird auf die Museumsleitung übertragen.

Unabhängig davon haben die Mitarbeiter\*innen der Stadtverwaltung Düren die Möglichkeit, bei unmittelbarer Gefährdung, Belästigungen etc. das Hausrecht auszuüben und Personen mündlich des Hauses zu verweisen.

Allen Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ist unverzüglich und unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen diese Hausordnung können Personen aus dem Gebäude verwiesen und ein Betretungsverbot ausgesprochen werden.

## **3. Betreten des Leopold-Hoesch-Museums und des Papiermuseums**

Außerhalb der Öffnungszeiten sind die Museen für Publikum geschlossen. Besucherinnen und Besuchern ist das Betreten des Leopold-Hoesch-Museums und des Papiermuseums nur innerhalb der Öffnungszeiten, zu öffentlichen Veranstaltungen sowie außerhalb der Öffnungszeiten zu vereinbarten Terminen erlaubt. Ausgenommen hiervon sind Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt wurde.

Kindern unter 10 Jahren ist der Besuch der Ausstellungsräume nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Personen, die unangebrachte Verhaltensweisen zeigen, wird der Zutritt verwehrt bzw. werden des Hauses verwiesen.

#### **4. Garderobe und Taschen**

Größere Taschen (größer als ein DIN A 4 Blatt), Schirme, Spazierstöcke sowie Mäntel, Jacken, Rucksäcke, Lebensmittel und Getränkebehälter sind vor Betreten der Ausstellungsräume in der Garderobe einzuschließen. Die Schrankschlüssel dürfen beim Verlassen des Leopold-Hoesch-Museums bzw. des Papiermuseums nicht mitgenommen werden. Die Garderobenschränke sind vor dem Verlassen des Leopold-Hoesch-Museums bzw. des Papiermuseums zu leeren und die Schlüssel wieder auf das Schloss zu stecken. Bei einem Verstoß gegen diese Regel sind die verantwortlichen Mitarbeiter\*innen des Leopold-Hoesch-Museums und des Papiermuseums berechtigt, die Schränke zu öffnen und die sich darin befindlichen Sachen zu entnehmen. Die entnommenen Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.

Im Museumsinneren sind nur Gehstöcke erlaubt, deren unteres Ende mit einer Gummikapsel geschützt ist.

Kleidung darf aus Sicherheitsgründen nicht über dem Arm getragen werden. Die Mitnahme kleinerer Taschen in die Ausstellungsräume ist erlaubt, sofern sie in der Hand getragen werden. Im Zweifelsfall entscheidet das Aufsichtspersonal. Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.

#### **5. Verhalten in den Ausstellungsräumen**

Besucher\*innen haben sich in den Ausstellungsräumen so zu verhalten, dass sich andere Personen nicht behindert oder belästigt fühlen und es zu keiner Beeinträchtigung des Museumsbetriebs kommt.

Medien, Geräte und Einrichtung sind sachgemäß zu behandeln. Es ist nicht gestattet, Kunstwerke zu berühren oder zu betreten. Es ist ein Abstand von mindestens 50 cm zum Kunstwerk einzuhalten. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall in der Ausstellung ausdrücklich etwas anderes ausgewiesen ist.

Im Falle einer Beschädigung von Kunstwerken oder Ausstellungsgegenständen ist das Aufsichtspersonal berechtigt, die Personalien des Verursachers/der Verursacherin aufzunehmen.

Besucherinnen und Besucher haften für alle durch sie entstandenen Schäden. Erziehungsberechtigte sowie Gruppenleiterinnen und –leiter und Lehrkräfte sind für das angemessene Verhalten von Kindern und Jugendlichen, die sich in ihrer Begleitung befinden, verantwortlich.

Die bereitgestellten Sitzgelegenheiten sollen nicht von ihren festgelegten Standorten entfernt werden.

Tragbare Klappsitze stehen am Eingang kostenlos zur Verfügung. Notizen und Skizzen dürfen nur in Bleistift auf Papier ausgeführt werden.

## **6. Essen und Trinken, Rauchverbot, Drogenkonsum**

In den Ausstellungsräumen ist das Essen und Trinken nicht erlaubt.

Im beiden Museen gilt ein generelles Rauchverbot.

Der Konsum von Drogen und Alkohol ist untersagt. Lediglich im Museumscafé ist der Ausschank von Alkohol gestattet. Ausnahmen vom Alkoholverbot bei repräsentativen Anlässen regelt die Museumsleitung im Einzelfall.

## **7. Film- und Fotoaufnahmen, Mobiltelefone und Audiogeräte**

Das Fotografieren und Filmen in den Räumen der Ausstellung ist grundsätzlich nur für private Zwecke und ohne Blitzlichtbenutzung gestattet. Alle nicht ausschließlich privat genutzten Foto-, Film- und Tonaufnahmen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Museumsdirektion.

Das Verwenden von Selfie-Sticks ist nicht gestattet.

Das Telefonieren in den Ausstellungsräumen ist untersagt.

Der Betrieb von Audiogeräten zur Tonwiedergabe ist untersagt, es sei denn, deren Einsatz ist schriftlich durch die Museumsleitung genehmigt worden.

## **8. Mitführen von Gegenständen und Tieren, Abstellen von Fahrrädern**

Das Mitführen von Tieren ist in den Museumsgebäuden untersagt, ausgenommen hiervon sind Behindertenbegleithunde, Diensthunde und Therapiehunde.

Die Benutzung von Rollern, Inlineskatern, Skateboards oder ähnlichen Sportgeräten ist innerhalb der Museen nicht gestattet.

Das Mitbringen und Führen von Waffen jeglicher Art ist nur den Dienstkräften der Polizei erlaubt.

Zweiräder können an den dafür vorgesehenen Stellen hinter dem Leopold-Hoesch-Museum oder vor dem Papiermuseum abgestellt werden. Auf keinen Fall dürfen diese mit in das Gebäude genommen werden.

## **9. Allgemeine Hinweise**

Bei zu hohem Besucherandrang oder aus anderen besonderen Gründen können die Museen ganz oder teilweise für die Besucherinnen und Besucher geschlossen werden. Treppen, Durchgänge und Fluchtwege sind aus Sicherheitsgründen frei zu halten. Bei Diebstahlalarm ist die Direktion berechtigt, sämtliche Ausgänge zu schließen, um eine Personenkontrolle vorzunehmen.

Bei Hochzeiten im Leopold-Hoesch-Museum dürfen weder im Haus, noch im Eingangsbereich, noch auf der Außentreppe des Museums und auch nicht auf der Fläche vor und rund um das Museum Reis, Konfetti oder ähnliches Streu- oder Wurfmaterial ausgebracht werden. Luftballons und Seifenblasen dürfen nicht mit in das Gebäude gebracht werden. Es ist nicht erlaubt, auf der Außentreppe des Leopold-Hoesch-Museums einen Teppich

oder einen sonstigen Bodenbelag auszulegen. Bei Zuwiderhandlungen werden die Verursacher\*innen für etwaige Reinigungskosten in Regress genommen oder für Sachschäden haftbar gemacht.

#### **10. Vertrieb von Waren etc.**

Der Vertrieb von Waren, das Spendensammeln, die Verteilung von Infomaterial sowie jede Art sonstiger wirtschaftlicher Betätigung, mit Ausnahme des Museumsshops, sind sowohl im Leopold-Hoesch-Museum als auch im Papiermuseum untersagt. Ausnahmen können nur durch die Museumsleitung genehmigt werden.

#### **11. Werbung**

Der Aushang von Plakaten und das Auslegen von Druckmaterialien bedürfen der vorherigen Zustimmung der Museumsleitung. Die Werbematerialien werden durch das städtische Personal ausgelegt oder aufgehängt. Werbematerialien für kommerzielle Angebote werden nicht angenommen.

Es ist untersagt, als Besucher\*in Spruchbänder, Flugblätter, Transparente oder ähnliche Informationsmaterialien, mit denen Einfluss auf den politischen und religiösen Meinungs- und Willensbildungsprozess genommen werden kann oder soll, in das Leopold-Hoesch-Museum oder das Papiermuseum zu bringen oder verbotswidrig zu verteilen.

Das Anbringen von politischen Parolen, Plakaten und Ähnlichem im und an einer Außenfront des Leopold-Hoesch-Museums und des Papiermuseums ist unzulässig.

Die Museumsleitung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

#### **12. Hausverbot**

Der Bürgermeister der Stadt Düren oder ein/e von ihm beauftragte Person kann gegen Personen, welche wiederholt gegen diese Hausordnung verstoßen haben, ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot verhängen.

#### **13. Inkrafttreten**

Die Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Düren, den \_\_\_\_\_

(Paul Larue)  
Bürgermeister